



Regierungsratsbeschluss vom 20. November 2018

Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG); Teilrevision

P181579

1. Der Regierungsrat genehmigt die vorgelegte Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV und IV (VELG).
2. Die Änderung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV wird ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf angerechnet. Dieser wird vom Bundesrat periodisch an die Preis-, Lohn- und Rentenentwicklung angepasst, so auch wieder per 1. Januar 2019. Als Folge davon hat der Regierungsrat auch die Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs für die kantonalen Beihilfen zur AHV und IV gemäss den gesetzlichen Bestimmungen um den gleichen Betrag erhöht und damit die Höhe der kantonalen Beihilfen gesichert. Die Differenz zwischen den beiden Lebensbedarfen beträgt weiterhin 84 Franken pro Monat für Alleinstehende, 125 Franken pro Monat für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare sowie 42 Franken für Waisen.

